

Rundschreiben

Bauwagen/ Jugendtreff / Hütten

1. Trägerschaft und Betrieb

Die Trägerschaft der Einrichtung wird durch die Gemeinde selbst oder durch einen Trägerverein übernommen. Der Träger ist für den Betrieb unter den Gesichtspunkten:

- Jugendschutz,
- Sicherheit,
- Feuerschutz
- Hausordnung
- Betrieb

verantwortlich. Darüber hinaus soll er bei Problemen Hilfe und Vermittlung anbieten. Für die Einrichtung und deren Betrieb sind entsprechende Versicherungen empfehlenswert.

2. Jugendschutzgesetz beachten und einhalten!!

Das Jugendschutzgesetz schützt Kinder und Jugendliche an Orten, an denen eine unmittelbare Gefahr für das körperliche, geistige und seelische Wohl droht. Zu diesen Orten gehören in erster Linie Gaststätten, Nachtbars oder ähnliche Gewerbebetriebe. Zu den Gaststätten zählt der beschriebene „Bauwagen“ nicht.

Damit entfällt auch das Aufenthaltsverbot gem. § 4 Abs. 1 JuSchG, der Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren einen solchen Aufenthalt nur gestattet, wenn ein Erziehungsberechtigter sie begleitet. Der Aufenthalt in dem „Bauwagen“ ist somit grundsätzlich Kindern und Jugendlichen ohne Begleitung gestattet.

Dieser unkontrollierte Aufenthalt kann jedoch aus anderen Gründen verboten sein. Dabei ist besonders die Frage zu prüfen, ob der Aufenthalt mit unmittelbaren Gefahren für das körperliche, geistige und seelische Wohl verbunden ist. Dies würde ein Aufenthaltsverbot gegebenenfalls begründen. Solche unmittelbaren Gefahren liegen insbesondere dann vor, wenn Alkohol oder Drogen an diesen Orten konsumiert werden.

Während ein Drogenverbot generell gilt, gilt das Alkoholverbot gemäß § 9 Abs. 1 JuSchG eingeschränkt.

Der Alkoholkonsum ist Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr in der Öffentlichkeit nicht gestattet. Der Genuss von Branntweinen ist bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, jeweils in der Öffentlichkeit, d.h. in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit nicht gestattet.

Da es sich bei den „Bauwagen“ nicht um eine Gaststätte oder Verkaufsstelle handelt, interessiert die Frage, ob der „Bauwagen“ „Öffentlichkeit“ darstellt. Die Öffentlichkeit ist dann als gegeben anzunehmen, wenn einem nicht bestimmbar und nicht bestimmten Personenkreis der Zugang zum „Bauwagen“ zugänglich ist und von der Zugangsmöglichkeit auch Gebrauch gemacht wird. Eine „geschlossene Gesellschaft“ ist keine Öffentlichkeit.

Aufgrund des Charakters der „Bauwagenkultur“, die auf Spontaneität der Teilnahme an den stattfindenden Veranstaltungen baut, wird man von einer öffentlichen Veranstaltung ausgehen müssen. Dann gilt § 9 JuSchG und es darf an Kinder und Jugendliche bis zu dem entsprechenden Alter kein Alkohol abgegeben oder der Verzehr / Konsum gestattet werden. Geschieht dies dennoch, so halten sich die Kinder und Jugendlichen an einem **jugendgefährdenden Ort** auf.

Wird den Jugendbehörden dies formell oder informell bekannt, so haben sie einzuschreiten. Es sind die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen, ein Alkoholverbot muss ausgesprochen werden und gegebenenfalls muss bei Nichtbeachtung die entsprechende Einrichtung geschlossen werden. Verantwortliche können mit einem Bußgeld belegt werden.

Beachten Sie: Die „Bauwagenkultur“ gestaltet sich öffentlich, somit gelten in vollem Umfang die entsprechenden Regeln des Jugendschutzgesetzes, auf deren Einhaltung auch die zuständigen örtlichen Behörden und insbesondere die Jugendämter zu achten haben. Der spontane und unorganisierte Treff gerät an diesem Punkt an die Grenzen seiner Selbstbestimmung.

3. Besucher und Verantwortung

Die Einrichtung steht allen Jugendlichen der Gemeinde zur Verfügung, insbesondere jugendlichen Besuchern (14-17 Jahre), aber auch jungen Volljährigen (18-27 Jahre). Die Jugendlichen sollen gemeinsam den Betrieb organisieren und sich dabei gegenseitig unterstützen und sich um die Einbindung des „Nachwuchses“ kümmern. Aus dem Kreis der Jugendlichen werden mindestens zwei Vertreter/-innen benannt bzw. gewählt, die mit der Gemeinde und / oder dem Träger in regelmäßigem Kontakt stehen und Beratung und Hilfestellung erhalten. Die verantwortlichen Jugendlichen sollen Schulungen in der Jugendarbeit besuchen.

Die Gemeinde und die Jugendlichen erarbeiten gemeinsam eine Hausordnung.

- (1) Die Träger der öffentlichen [Jugendhilfe](#) dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.
- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

4. Sicherheit

Die Gemeinde / der Träger und die Jugendlichen stellen gemeinsam durch entsprechende Maßnahmen die Einhaltung und Umsetzung des Jugendschutzgesetzes (z.B. kein Alkoholausschank, regelmäßige Kontrollen), der Hausordnung und anderer Auflagen wie z.B. Brandschutz, Feuerstättenverordnung.

5. Verkehrssicherungspflicht:

Der Bauwagenaufsteller unterliegt der Verkehrssicherungspflicht. Der Träger (Gemeinde) hat den Bauwagen so aufzustellen und zu betreiben, dass niemand durch die Nutzung in irgendeine Gefahr gerät oder Schaden erleidet. Gefahren sind im Einzelfall zu prüfen.

6. Sicherheit und Brandschutz

Erfüllen von brandschutz- und sicherheitsrechtlichen Vorschriften (z.B.: erfüllt der Ofen brandschutzrechtliche Auflagen, ist ein Feuerlöscher vorhanden, eine Löschdecke, sichere Elektroinstallation, bestehen Gefahrenquellen im Gelände vor dem Bauwagen / der Jugendhütte?)

Aus aktuellem Anlass möchten wir sicherstellen, dass der Umgang, das Betreiben von Aggregaten mit Benzinmotoren sicher betrieben wird und die Gefahren bekannt sind. Vergiftungen (Kohlenmonoxid) .

7. Betrieb eines Jugendtreffs/Bauwagen/Hütte

- **Praktische Tipps**

Regelmäßige Kontrollen (ca. zweimal im Monat) durch eine/n Vertreter/-in oder Beauftragte/n der Gemeinde (unter den Gesichtspunkten Ordnung, Sicherheit, Feuerschutz, Einhaltung von Jugendschutzgesetzen und Hausordnung, Hilfestellung oder Vermittlung bei Problemen)

Benennung von mind. 2 (max. 5) verantwortlichen Jugendlichen, die mit der Gemeinde in regelmäßigem Kontakt stehen. Diese Jugendlichen sind für die Gemeinde Ansprechpartner/-innen wenn es um Klärung von Problemstellungen geht. Die Jugendlichen selbst sind für Organisation und Sicherstellung der Einhaltung aller Auflagen mitverantwortlich.

Regelung zur Aufsicht während des Betriebes (Verantwortliche Person kann auch Hausverbote aussprechen)

Erstellen einer Hausordnung, die mit der Gemeinde abgestimmt ist. Folgende Punkte sollten in der Hausordnung geklärt werden:

- Aufgaben und Rechte der Verantwortlichen
- Hinweis auf Einhalten des Jugendschutzgesetzes

Öffnungszeiten:

- Regelungen zum Thema Alkohol und Rauchen (z.B. keine harten Alkoholika wie z.B. Schnaps, kein Alkoholausschank / -genuss vor 17.00 Uhr o.a.)
- Thema Ordnung (besonders draußen) und Regelungen dazu (Aufräumdienst u.a.) Putzplan
- evtl. Regelungen zum Thema Partys (Partys ja oder nein, wie lange, wie oft, Anmeldepflicht bei der Gemeinde ja oder nein?)
- Lärmbelästigung (z.B. Musik bei offenen Fenstern, Anfahrtslärm, können die Jugendlichen eventuell anderswo parken, wenn Wohnhäuser in der Nähe sind?)
- bei Bedarf spezielle Hausregeln
- Aushang und Erfüllen der Jugendschutzgesetze

Aufklärung der Öffentlichkeit, besonders von Eltern und Erziehungsberechtigten über rechtliche und pädagogische Gesichtspunkte von Jugendhütten und Bauwagen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Landratsamt Main-Spessart
-Kommunale Jugendarbeit-
i.A.

M e t z, Kreisjugendpfleger